

Satzung vom 23. Juli 2012

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 14. April 1986 in der Fassung vom 23. Mai 2011

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 23. Juli 2012 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2010 (GBl. S. 265) folgende

Satzung

beschlossen:

Die Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 14. April 1986 in der Fassung vom 23. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) erhalten.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen und des Abendberufskollegs werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1½ Schuljahre erstattet.

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn diese Regelung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, können diesen Schülern die Beförderungskosten auch für die gesamte Schulzeit erstattet werden.

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte (Förderschulen) und der Sonderschulen für Sprachbehinderte:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
 - b) für Schüler der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht:
ab einer Mindestentfernung von 20 KM
 - c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Sonderschulen für Sprachbehinderte, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufskollegs, freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Grundschulförderklassen und für Schüler der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht:
ab einer Mindestentfernung von 3 KM.

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von
 - a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,

-
- b) 12,30 € für Schüler der Haupt- und Werkrealschulen (Klassen 5 bis 9), der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
 - c) 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 10), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5)

zu entrichten.

- (2) Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs haben je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 55,00 € zu entrichten.
- (3) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Schüler die Schule besuchen. Der Zahlung des Eigenanteils i. S. von Satz 1 ist der Barerwerb einer Monatskarte für Auszubildende durch anspruchsberechtigte Schüler gleichzusetzen.

§ 4

§ 6 Abs. 1 erhält ab 01.01.2013 folgende Fassung:

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von
 - a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,
 - b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen, der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
 - c) 7,80 € für Schüler der Werkrealschulen (Klassen 5 bis 9) und der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9)
 - d) 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 10), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5)zu entrichten.

§ 5

§ 6 Abs. 1 erhält ab 01.08.2013 folgende Fassung:

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von
 - a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,
 - b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
 - c) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5)zu entrichten.

§ 6

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, soll der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamtes auf Antrag des Eigenanteils ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 4 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), nach § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben. Soweit die vorgenannten Leistungen die Höhe des Eigenanteils nicht decken oder eine Anrechnung der vorgenannten Ansprüche auf den Regelsatz erfolgt, gilt Satz 1.

§ 7

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung genehmigt hat.
Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Bei täglicher Beförderung während des gesamten Schuljahres werden bei Personenkraftwagen für einen Schüler 0,20 €, bei Krafträdern 0,10 € je Kilometer für eine Hin- und eine Rückfahrt pauschal für maximal 180 Schultage je Schuljahr erstattet. Erfolgt die Beförderung des/der Schüler/s durch Dritte, wird bei der Ermittlung der Pauschale die doppelte Entfernung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Beförderung von zwei Schülern werden 0,25 € und von drei und mehr Schülern werden 0,30 € je Kilometer erstattet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist eine pauschalierte Erstattung nicht möglich, werden die in Absatz 2 Satz 1 genannten Sätze je Kilometer notwendiger Fahrstrecke erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den

.....
Sven Hinterseh, Landrat